

fehlen (z. B. das gesamte ältere Kirchenrecht einschließlich Pseudoisidor). Unzulässige Generalisierungen („Der Ausgangspunkt der ältesten Kirchenverfassung ist das Eigenkirchenwesen“, S. 150) und mangelnde Differenzierung (unter der Überschrift: „Dekretistik und frühe Dekretalistik“: „Zusammengefaßt werden die Glossen in der Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus um 1216“, ohne jeglichen Hinweis auf Bernardus de Botone, S. 156), selbst grobe Fehler lassen sich kaum vermeiden (z. B. § 188: ein Ritterstand ist juristisch kaum faßbar, § 190 über die Zweischwurlehre, § 258 über *papa a nemine iudicatur* oder § 265 zu Irnerius). Eine gelegentlich schlampige Redaktion steigert die negativen Effekte (vgl. den völlig unsinnigen 1. Satz § 261). Eine (Verbesserung lohnende) Orientierungshilfe ist entstanden, die ich freilich einstweilen Historikern nicht empfehle.

Johannes Fried

R. H. Helmholtz, *Canon law and the law of England*, London 1987, The Hambledon Press, XVI u. 364 S., \$ 45. – Es werden hier achtzehn Aufsätze aus den Jahren 1969 bis 1986 in anastatischem Nachdruck wiedergegeben und mit einem Register versehen. Die behandelten Themen sind: erstens das Verhältnis zwischen Rechtstheorie und Rechtspraxis in den kirchlichen Gerichten des ma. England, zweitens die Bedeutung der kirchlichen Gerichte für die Behandlung rechtlicher Bereiche, wie z. B. Unehelichkeit, die nicht oder kaum vom englischen common law tangiert wurden, und drittens der Einfluß des Kirchenrechts auf die Entwicklung des common law. Da mehrere Aufsätze zuerst in nicht leicht zugänglichen und von den normalen bibliographischen Hilfsmitteln des Mediävisten schlecht erfaßten amerikanischen Rechtszeitschriften erschienen sind, wird diese Aufsatzsammlung von erheblichem Nutzen sein.

T. R.

Philippe Godding, *Le droit privé dans les Pays-Bas méridionaux du 12e au 18e siècle* (Académie Royale de Belgique, Mémoires de la Classe de lettres 14,1) Bruxelles 1987, Palais des Académies, 598 S. – Die Entwicklung des Gewohnheitsrechts in den Niederlanden ist das zentrale Anliegen dieses Handbuchs, und der Autor kommt zu dem Schluß, daß das römische Recht bis zum 14. Jh. keinen großen Einfluß gehabt habe. Aufgebaut ist das Werk analog dem Code civil und gliedert sich somit in 5 Teile: Personenrecht, Eigentumsrecht, Ehe, Erbfolge und Verbindlichkeiten. Innerhalb dieser Großkategorien sind alle jeweils zugehörigen Aspekte behandelt. Beim Personenrecht analysiert G. juristische Kompetenz, Familienrecht und Abstammungsrecht; in dem Kapitel über Besitzrecht diskutiert er Definitionen von Eigentum und Gesetze, die den Erwerb, die Instandhaltung und den Warentransfer regeln. Die Abschnitte über Erbfolge und Verbindlichkeiten sind besonders wertvoll, denn in einem langen Absatz untersucht G. das Problem der Intestaterbfolge (S. 557 ff.) und beleuchtet die historische Entwicklung. G. unterteilt Verbindlichkeitsrecht in die Standardkategorien: Verträge, Verpflichtungen, die aufgrund von Vergehen erwachsen, und Unfähigkeit, Verbindlichkeiten zu erfüllen – mit besonderem Augenmerk auf der historischen Entwicklung und dem Einfluß des römischen Rechts im 13. Jh. Das Ergebnis ist ein wertvolles Nachschlagewerk für Sozial- und Rechtshistoriker. G. stattete das Buch überdies mit ausgezeichneten Indices, einer detaillierten Bibliographie und kompletten, dennoch knappen Begriffsdefinitionen aus. Das Werk wird so zum Muster ähnlicher Handbücher für andere Teile Europas werden.

Kenneth Pennington